



Allgemeine Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen

Unterrichtsversäumnisse entstehen durch Verspätungen bzw. vorzeitiges Verlassen des Unterrichts sowie durch Fehltage.

Ausbildende haben ihre Auszubildenden **für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen**. Auszubildende sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Der **Besuch der Berufsschule** bis zum Bestehen der Abschlussprüfung gehört zu den **Pflichten** der Auszubildenden. **Der Urlaub darf nicht an Berufsschultagen genommen werden**. Daher sind bei der Urlaubsplanung die Berufsschulferien zu berücksichtigen (vgl. § 13, 15 BBiG).

Unterrichtsversäumnisse sind unaufgefordert durch den Ausbildungsbetrieb zu begründen.

Die **Anzahl der in einem Schuljahr versäumten Unterrichtstage** werden – entschuldigt oder unentschuldigt – **im Zeugnis** aufgeführt.

Regelungen im Einzelnen:

1. Regelungen bei Verspätungen und vorzeitigem Verlassen des Unterrichts

- Auszubildende begründen ihre Versäumnisse durch Verspätungen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts unverzüglich unaufgefordert und auf Verlangen der Klassenlehrkraft durch eine entsprechende Bescheinigung belegen (z. B. eine Bescheinigung des Arztes oder der Bahn). Gegebenenfalls informiert die Klassenlehrkraft den Betrieb.
- Mehr als fünf unentschuldigte Versäumnisse durch Verspätungen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts innerhalb eines Schuljahres führen in der Regel zu einer Abwertung in der Beurteilung des Arbeitsverhaltens auf dem Jahreszeugnis um eine Stufe.
- Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts ist der Fachlehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde mitzuteilen. Bitte keine Anrufe oder schriftliche Mitteilungen an das Geschäftszimmer.

2. Regelungen bei Fehltagen aufgrund von Krankheit

- Fehltage werden **per E-Mail durch die Auszubildenden** der Klassenlehrkraft vor Unterrichtsbeginn mitgeteilt.
- Unterrichtsversäumnisse sind **nur durch den Ausbildungsbetrieb schnellstmöglich** schriftlich zu entschuldigen.
- Auszubildende können für Entschuldigungen den Vordruck der Schule (siehe <https://otto-bennemann-schule.de/sonstiges/downloads> → Berufsschule → Entschuldigung für ein Unterrichtsversäumnis) nutzen.
- Geplante Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Referate, ...) können **nur nach Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Es genügt eine Kopie der AU mit Stempel und Unterschrift oder die Bestätigung des Ausbildungsbetriebes, dass eine AU vorliegt.¹ Ansonsten kann die Lehrkraft die nicht erbrachte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewerten.
- Die Auszubildenden müssen damit rechnen, den **Leistungsnachweis zum nächstmöglichen Termin nachzuholen** (grundsätzlich am ersten Unterrichtstag nach der Erkrankung).

3. Regelungen bei Fehltagen aus betrieblichen oder persönlichen Gründen

- Nur in **dringenden betrieblichen Fällen** können Ausbildungsbetriebe einen Antrag auf Freistellung vom Besuch der Berufsschule stellen.
- Der Ausbildungsbetrieb stellt den **Antrag auf Freistellung mindestens 14 Tage vorher mit Begründung** bei der Klassenlehrkraft. Die Klassenlehrkraft kann den Antrag für einen Berufsschultag genehmigen, wenn keine schulischen Gründe (z. B. Klassenarbeiten) dagegensprechen. Die Freistellung von mehr als einem Berufsschultag genehmigt die Schulleitung.
- Der Ausbildungsbetrieb sollte dem Auszubildenden die Gelegenheit geben, **den versäumten Unterrichtsstoff während der Arbeitszeit nachzuarbeiten**.
- In dringenden persönlichen Fällen sind Fehlzeiten ebenfalls **schriftlich durch den Ausbildungsbetrieb zu entschuldigen bzw. die Freistellung zu beantragen**, sobald absehbar ist, dass die Auszubildenden an einem Berufsschultag fehlen werden. Geplante Arzttermine nehmen die Auszubildenden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit wahr.

¹ Versicherte haben lt. Bundesärztekammer weiterhin Anspruch auf einen Ausdruck der eAU für ihre eigenen Unterlagen.